ÖA IM GESPRÄCH

Spenden und Sponsoring

Der Verwaltungsprozess von Anbahnung bis Zuwendung

Übersicht

① Was passiert in diesem Prozess?

② Wann passiert es?

③ Wer ist beteiligt?

④ Wozu machen wir das?

⑤ Wie lassen sich Spenden von Sponsoring abgrenzen?

⑥ Ihre/Eure Fragen

① Überblick und Arbeitsumfeld

- Unterstützungsprozess mit dem Ziel Umsetzung der Kernprozesse und -aufgaben effizient zu ermöglichen
- Zuständigkeit in der ZVW und ÖA durch Richtlinien bestimmt und näher definiert
- Ziele: - zentrales und dezentrales Fundraising and einem Ort zusammenführen
 - mögliche Effekte: Sichtbarkeit schaffen, Wissen weitergeben, eine zentrale Anlaufstelle schaffen

① Regelungen, Richtlinien und Verfahrensregeln

Finanzregeln (insb. Dritt- und Sondermittel)

Richtlinie Spenden und sonst. Zuwendungen privater Dritter

Verfahrensregel Sponsoring

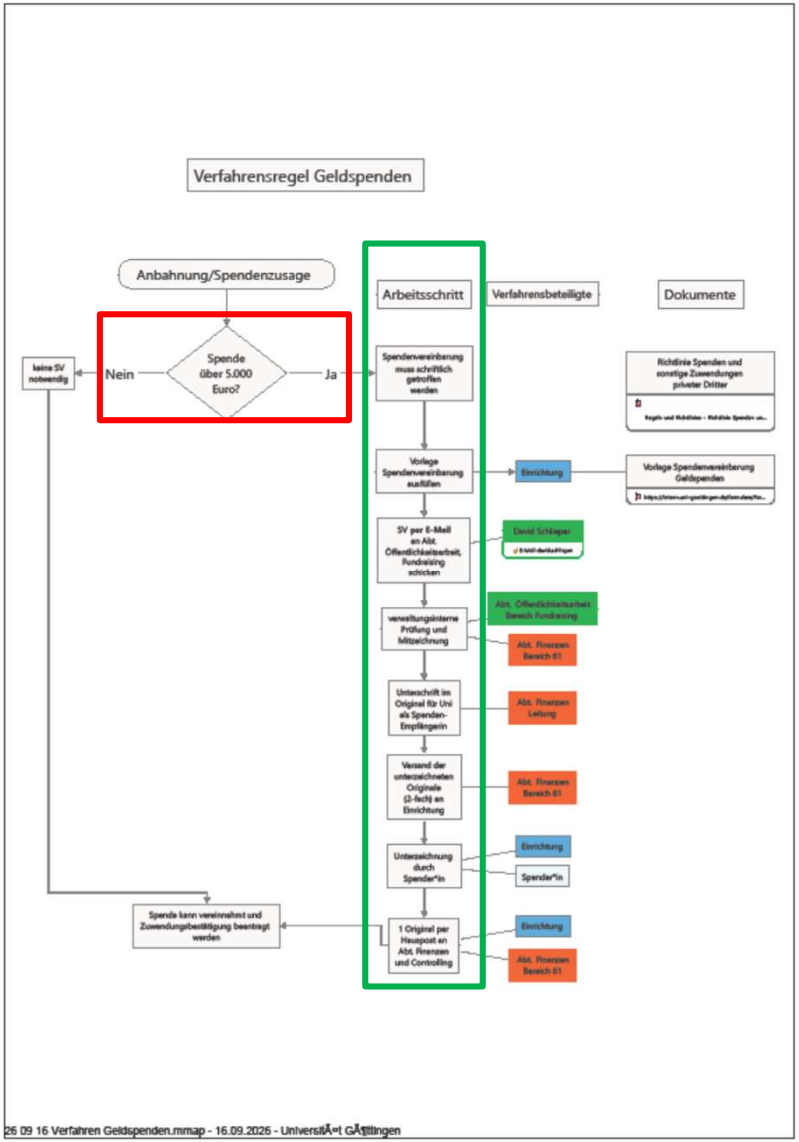
Verfahrensregel Abgrenzung von Spenden und Sponsoring

Verfahrensregel Buchzuwendungen/-spenden

sind hier auf der Intranetseite der Abt. 6 zu finden

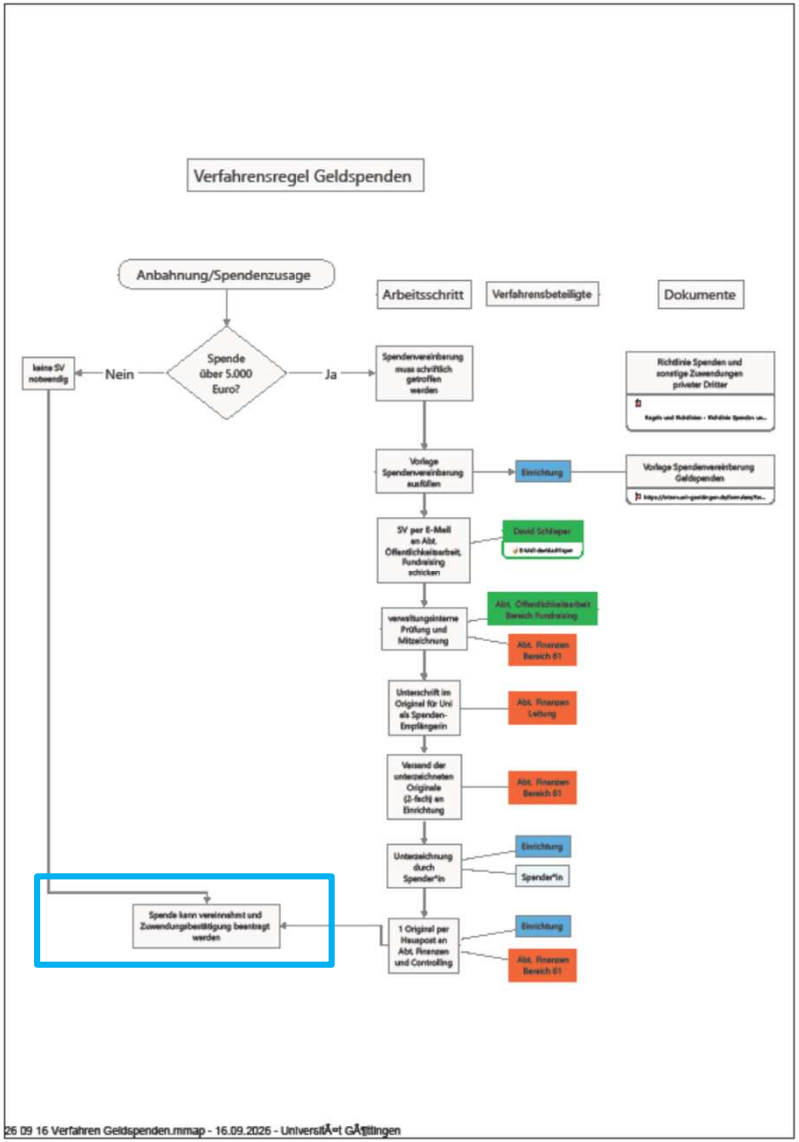
① Was passiert?

- Spende wird zugesagt/vereinbart
- Vorlage für Vereinbarung von der Einrichtung auszufüllen (digital)
- Prüfung und „Mitzeichnung“ durch Abt. 6 Abt. ÖA im Hinblick auf Einhaltung der Finanzrichtlinien
- Unterschrift durch Abt. 6 oder VPVS (je nach Höhe der Zuwendung)
- Abschließend Unterschrift durch Spender*in



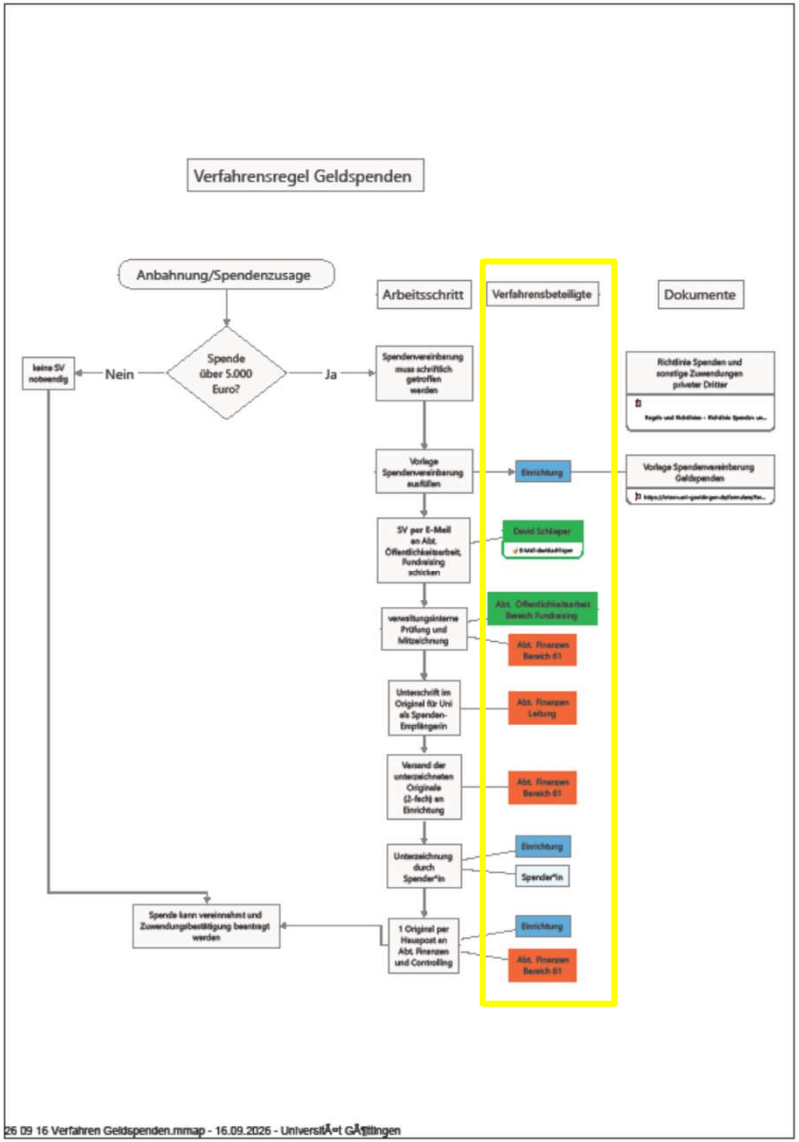
② Wann passiert es?

- Der Prozess sollte vor Vereinnahmung der Spende abgeschlossen sein
- Mindestens aber die verwaltungsinterne Prüfung („Mitzeichnung“)
- Andernfalls ist es nicht mehr möglich, ggf. bestehende formale oder inhaltliche Fragen zu klären oder Probleme zu beheben



③ Wer ist beteiligt?

- Abteilung Finanzen (Bereich 61): inhaltliche und finanz-/steuerrechtliche Prüfung
- Abt. Öffentlichkeitsarbeit (Bereich ÖA3): inhaltliche Prüfung i. S. der Richtlinie, Unterstützung beim Durchlaufen des Prozesses
- Präsidium (VP für Finanzen und Personal): in der Regel ab 50.000 € in Form eines Präsidiumsbeschlusses zu beteiligen



④ Wozu machen wir das?

Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen in dem eine Institution Entscheidungen trifft und umsetzt.

„das Richtige tun“

Compliance ist die Befolgung von Gesetzen und Verwaltungs-vorschriften im Allgemeinen sowie uniintern.

„die Dinge richtig tun“

⑤ Wie lassen sich Spenden von Sponsoring abgrenzen?

Spenden erfolgen unentgeltlich, freiwillig und zur Förderung eines gemeinnützigen/hoheitlichen Zwecks.

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen […] durch Unternehmen zur Förderung […] verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“

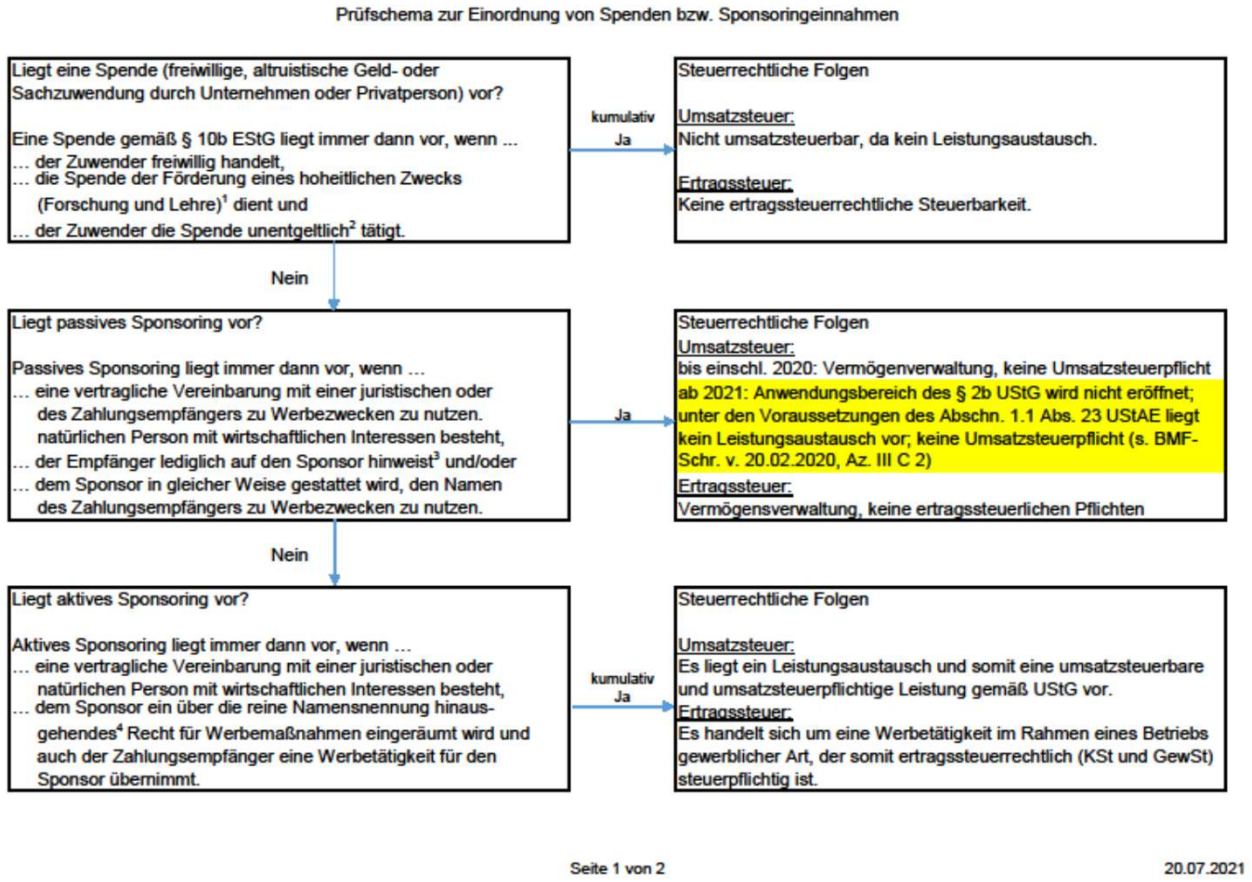
aus II. (1) Verfahrensregel Abgrenzung von Spenden zu Sponsoring

⑤ Wie lassen sich Spenden von Sponsoring abgrenzen?

Handelt es sich um Sponsoring, muss zwischen **aktivem** (umsatzsteuerpflichtig) und **passivem** Sponsoring unterschieden werden.

„Entscheidend für die steuerlichen Auswirkungen von Sponsoring ist der Inhalt der geschlossenen Vereinbarungen und nicht, wie der Vertrag oder darin enthaltenen Leistungen genannt werden (Sponsoring, Spenden, Zuwendungen, Kooperation, etc.).“ *aus 2. (1) Verfahrensregel Sponsoring*

Das Prüfschema zur Abgrenzung von Spenden und Sponsoring ist ebenfalls im Intranet hier hinterlegt.



Prüfschema zur Einordnung von Spenden bzw. Sponsoringeinnahmen

Liegt eine Spende (freiwillige, altruistische Geld- oder Sachzuwendung durch Unternehmen oder Privatperson) vor?

Eine Spende gemäß § 10b EStG liegt immer dann vor, wenn ...
... der Zuwender freiwillig handelt,
... die Spende der Förderung eines hoheitlichen Zwecks (Forschung und Lehre)[1] dient und
... der Zuwender die Spende unentgeltlich[2] tätigt.

kumulativ Ja →

Steuerrechtliche Folgen

Umsatzsteuer:
Nicht umsatzsteuerbar, da kein Leistungsaustausch.

Ertragssteuer:
Keine ertragssteuerrechtliche Steuerbarkeit.

Nein ↓

Liegt passives Sponsoring vor?

Passives Sponsoring liegt immer dann vor, wenn ...
... eine vertragliche Vereinbarung mit einer juristischen oder des Zahlungsempfängers zu Werbezwecken zu nutzen. natürlichen Person mit wirtschaftlichen Interessen besteht,
... der Empfänger lediglich auf den Sponsor hinweist[3] und/oder
... dem Sponsor in gleicher Weise gestattet wird, den Namen des Zahlungsempfängers zu Werbezwecken zu nutzen.

Ja →

Steuerrechtliche Folgen

Umsatzsteuer:
bis einschl. 2020: Vermögenverwaltung, keine Umsatzsteuerpflicht
ab 2021: Anwendungsbereich des § 2b UStG wird nicht eröffnet; unter den Voraussetzungen des Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE liegt kein Leistungsaustausch vor; keine Umsatzsteuerpflicht (s. BMF-Schr. v. 20.02.2020, Az. III C 2)

Ertragssteuer:
Vermögensverwaltung, keine ertragssteuerlichen Pflichten

Nein ↓

Liegt aktives Sponsoring vor?

Aktives Sponsoring liegt immer dann vor, wenn ...
... eine vertragliche Vereinbarung mit einer juristischen oder natürlichen Person mit wirtschaftlichen Interessen besteht,
... dem Sponsor ein über die reine Namensnennung hinaus-gehendes[4] Recht für Werbemaßnahmen eingeräumt wird und auch der Zahlungsempfänger eine Werbetätigkeit für den Sponsor übernimmt.

kumulativ Ja →

Steuerrechtliche Folgen

Umsatzsteuer:
Es liegt ein Leistungsaustausch und somit eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung gemäß UStG vor.

Ertragssteuer:
Es handelt sich um eine Werbetätigkeit im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art, der somit ertragssteuerrechtlich (KSt und GewSt) steuerpflichtig ist.

Seite 1 von 2 20.07.2021

⑥ Fragen, Anmerkungen, Ansprechpersonen…

David Schlieper	Abt. Öffentlichkeitskeitsarbeit Bereich Alumni \| Förderung \| Engagement	Sachbearbeitung Fundraising	david.schlieper@zvw.uni-goettingen.de
Martin Wicke	Abteilung Finanzen und Controlling Sachgebiet Dritt- und Sondermittel (6127)	Sponsoringverträge	martin.wicke@zvw.uni-goettingen.de
Carsten Müller	Abteilung Finanzen und Controlling Bereich Wirtschaftsplanung und – Steuerung (6117)	Zuwendungsbescheinigungen und Spendenvereinbarungen	carsten.mueller@zvw.uni-goettingen.de